



Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) zum Entlassmanagement

Das Entlassmanagement ist durch das Inkrafttreten des Rahmenvertrags seit dem 01. Oktober 2017 verbindlich umzusetzen. Die Möglichkeit, bei Entlassung von Station dem Patienten Rezepte auszustellen, ist zu begrüßen! Damit kann die Versorgungslücke beim Übergang in den ambulanten Bereich geschlossen werden.

Die letzten 18 Monate haben aber gezeigt, dass

- nicht alle Patienten, die ein Entlassmanagement benötigen, dies auch erhalten,
- Krankenhäuser z. T. technisch noch nicht in der Lage sind, Rezepte auszustellen,
- die Einschränkung auf kleinste Packungseinheiten für den Bedarf von 3 Tagen bei Palliativpatienten oft nicht ausreichend ist,
- nicht für alle Arzneimittel eine N1 Packung verfügbar ist,
- die Einführung der EU-Fälschungsrichtlinie ein mögliches Ausfüllen aus größeren, an Lager befindlichen Packungseinheiten und damit die schnelle Versorgung von Patienten unmöglich macht und
- die sehr unterschiedlichen Vorgaben der Kostenträger zur Belieferung von Entlassrezepten in den Apotheken kaum zu überblicken und durch die Software nur unzureichend abgebildet sind, sodass erhebliche finanzielle Risiken entstehen.

Daher fordert die Sektion Pharmazie der DGP den Gesetzgeber auf, dafür Sorge zu tragen, dass Patienten

- mit besonderem Versorgungsbedarf wie Palliativpatienten
- im Rahmen des Entlassmanagements
- mit den notwendigen Arznei-, Verbands- und Hilfsmitteln
- möglichst unbürokratisch und wirtschaftlich versorgt werden können.

Dazu ist es notwendig, abweichend von der Vorgabe der kleinsten im Handel befindlichen Packung, max. einer N1-Größe, in Einzelfällen auch größere Packungseinheiten verordnen und abgeben zu können.

So sollte einheitlich für alle Kostenträger und damit unabhängig von Einzelregelungen im Rahmenvertrag eine Möglichkeit geschaffen werden,

- bei einem für den Versorgungszeitraum (max. 3 Tage) über eine N1-Größe hinausgehenden Bedarf eine adäquate therapiegerechte Packungsgröße zu verordnen, wobei sich dieser Mehrbedarf für die abgebende Apotheke durch Angabe der Dosierung auf dem Rezept (Muster-16-Rezepte mit additiver Kennzeichnung „Entlassmanagement“) ergeben muss;
- bei Arzneimitteln in Darreichungsformen, die aus therapeutischen Gründen oder ärztlicher Vorgabe nicht ausgetauscht werden sollen (Aut-idem-Kreuz) und die nicht in einer N1-Größe im Handel sind, die nächstgrößere nach N1 im Handel befindliche Packung abgeben zu können, z. B. Benzodiazepine als Schmelztablette;
- bei Packungsgrößen, bei denen nach Packungsgrößenverordnung zwar eine N1 definiert, diese aber nicht im Handel erhältlich ist (z. B. Morphin Merck Tropfen 0.5%), die nächstgrößere im Handel befindliche Packungsgröße abzugeben.

Für die Sektion Pharmazie der DGP:

Alina Marheineke, Claudia Wegener (Sprecherinnen der Sektion)